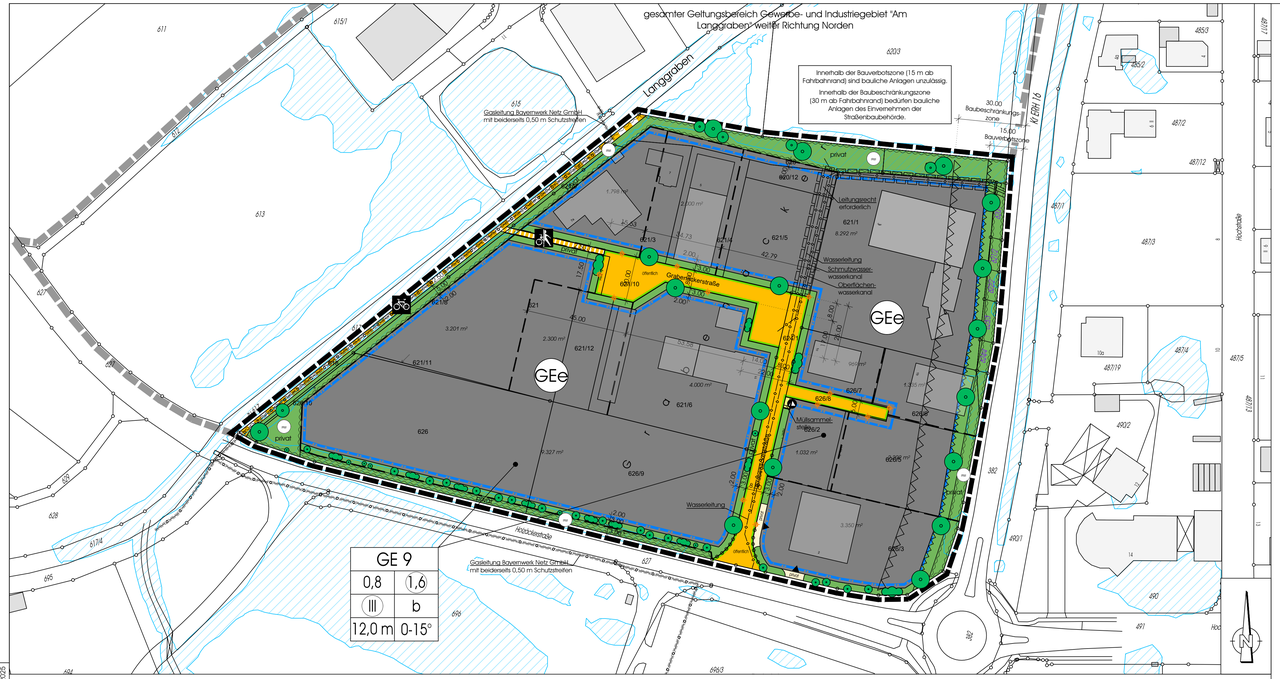

I. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Flurstücksgrenzen
- 626/2 — Flurnummern
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- weiterer Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes
- geplante Flurstücksgrenzen
- Überschwemmungsbereich Soll-Zustand (nach Ertüchtigung Langgraben und Herstellung Retentionsgräben)

II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

(Nummerierung nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GEe — 1.3.1. Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) — *36.161 m²*

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1	1	Art der baulichen Nutzung — *GEe = Eingeschränktes Gewerbegebiet*
2	2	Grundflächenzahl (GRZ) — *0,8 = 80 % der Grundstücksfläche*
3	3	Geschossflächenzahl (GFZ) — *1,6 = 160 % der Grundstücksfläche*
4	4	Anzahl Vollgeschosse — *III = max. 3 Vollgeschosse*
5	5	Bauweise — *b = abweichende Bauweise*
6	6	Traufhöhe — *12,0 m = max. Traufhöhe 12,00 m*
7	7	Dachneigung — *0-15° = zulässige Dachneigung 0 - 15°*

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentlich — 6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen — *2.542 m²*

privat — 6.1. Private Straßenverkehrsflächen — *86 m²*

6.2. Straßenbegrenzungslinie

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — *687 m²*

Rad- und Fußweg

Radweg

6.4. Einfahrt

7. FLÄCHEN FÜR ABFALLENTSORGUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen — *15 m²*

Abfall

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdisch
Bestehende Leitungen

9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

privat — 9. Private Grünflächen
Eingrünung — *7.406 m²*

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Retentionsflächen

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Anpflanzen: Sträucher

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Bezugspunkte für Höhenfestsetzungen

15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bauverbotszone

Baubeschränkungszone

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB) — *46.897 m²*

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

Eingeschränktes Gewerbegebiet

Eingeschränkt hinsichtlich der festgesetzten maximal zulässigen Schallleistungspegel. Die maximal zulässigen Schallleistungspegel sind unter Punkt 7 aufgeführt.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Unzulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Ausnahmsweise können gem. § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ist gestattet, wenn eine Verkaufsfläche von 800 m² nicht überschritten wird und die Betriebe dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO: **0,8**

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 3 zulässig sind.

Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO: **1,6**

Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

Vollgeschosse (VG) gem. 20 BauNVO: **III**

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Bauweise gem. § 22 BauNVO: **b - abweichende Bauweise**

Siehe Punkt 3.

Traufhöhe gem. § 9 Abs. 3 BauGB: **12,00 m**

Dachneigung: **0 - 15°**

3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In dem Baugebiet wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine von § 22 Abs. 1 BauNVO abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bei abweichender Bauweise Baukörper ohne Längenbegrenzung zugelassen. Im Bebauungsplan ist die Festsetzung mit „b" bezeichnet.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Alle nicht überbauten und nicht befestigten Flächen sind dauerhaft zu begrünen und zu erhalten (Art. 7 Abs. 1 BayBO).

5. FLÄCHEN FÜR KFZ-STELLPLÄTZE UND EINFAHRTEN
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 12 und 23 BauNVO)

Im Planungsgebiet sind geschlossene Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie sind mit einem Abstand von mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten, der Stauraum darf nicht eingefriedet werden.

Die Zufahrten von der Holzäckerstraße werden für die Anlieger zugelassen. Je Anlieger wird eine maximale Breite der Einfahrt von 8,00 m festgesetzt.

6. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Traufhöhe ist mit 12,00 m und die Firsthöhe mit 15,00 m festgesetzt.

Die Bezugspunkte sind im Plan für jedes Baugrundstück festgelegt. Die Bezugshöhe bezieht sich auf die Höhe der Erschließungsstraße am Bezugspunkt.

7. IMMISSIONSSCHUTZ

Für den Änderungsbereich "GE 9" beträgt der maximal zulässige, flächenbezogene Schallleistungspegel je m² Grundstücksfläche:

Richtung Nordosten-Osten „Am Lausberg"	tags:	61 dB(A)
	nachts:	50 dB(A)
Richtung Osten-Südosten „Am Lausberg"	tags:	61 dB(A)
	nachts:	47 dB(A)
Richtung Westen „Nainsdorf"	tags:	62 dB(A)
	nachts:	60 dB(A)

Laut DIN 18005 wird ab einem Emissionskontingent von 60 dB(A) tags und nachts von einem uneingeschränkten Gewerbegebiet ausgegangen. Aufgrund der oben festgelegten maximal zulässigen Schallleistungspegel wird die Fläche Richtung Westen "Nainsdorf" als uneingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Sicherstellung über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises angeordnet werden. Für den Nachweis über die Einhaltung der Immissionspegel sind die Vorgaben der DIN 45691 (2006-12) anzuwenden.

8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

a. *Dachform, Dachneigung und Dachdeckung*
Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit Flachdächern und Satteldächern. Die höchstzulässige Dachneigung beträgt 15°. Gebäudegruppen sind in einheitlicher Dachform und Dachneigung auszuführen.

Die intensive und extensive Begrünung von Flachdächern ist zulässig und wird ausdrücklich begrüßt.

Dachdeckungen sind in dunkler Farbgebung auszuführen.

b. *Einfriedungen*
Entlang öffentlicher Straßen an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind alle Arten von Einfriedungen, mit Ausnahme von Stacheldraht zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedungen beträgt 1,80 m. Die Einfriedungen entlang der öffentlichen Straße sind mind. 1,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

c. *Abwasserentsorgung*
Die Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem. Das Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in den Langgraben einzuleiten. Es ist zu überprüfen, ob eine Niederschlagswasserbehandlung nach dem geltenden DWA-Merkblatt M 153 erforderlich ist. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in das Gewässer gemäß dem geltenden DWA-Merkblatt M 153 zu behandeln. Das anfallende Schmutzwasser wird über die Erweiterung des Schmutzwasserkanals und das bestehende Kanalnetz zur Kläranlage Adelsdorf geleitet.

d. *Grundwasser*
Keller müssen bei Auftreten von Grundwasser als wasserdichte Wanne ausgeführt werden. Permanente Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig. Vorübergehende Grundwasserabsenkungen sind nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zulässig.

e. *Dränagen*
Dränagen sind im Baugebiet grundsätzlich nicht erlaubt.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN UND -MULDEN
Entlang der Gewerbegrundstücke sind Abflussgräben als temporäre Staudäume herzustellen. Diese sorgen für einen kurzzeitigen Rückhalt der Belastungspitzen aus dem Starkregen und für einen kontrollierten Abfluss zum Langgraben. Die Lage ist dem Überschwemmungsnachweis der Firma SPEKTER GmbH zu entnehmen.

Um einen dauerhaft kontrollierten Niederschlagsabfluss gewährleisten zu können, muss der Langgraben und die Durchlässe/Verohrungen von der Gemeinde regelmäßig durch Sichtkontrollen und Reinigungen unterhalten werden.

2. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

a. *Landschaftliche Einbindungen der Gewerbeparzellen*
Zur landschaftlichen Einbindung der Gewerbegrundstücke werden mit Planzeichen Gehölzstreifen festgesetzt.

Die Einfriedungen sind 1,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen. Die optische Kaschierung des Zauns erfolgt durch eine Baum- und Strauchreihe innerhalb, sowie eine halbhohe Vorpflanzung außerhalb des Zaunes.

Für die Bepflanzung sind standortheimische Arten zu verwenden.

Die Pflanzung erfolgt mit einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Abstand in der Reihe von 1,50 m.

Ein Anteil von 10 % der Pflanzenstückzahl ist mit Baumarten der Wuchsklasse I und II auszuführen.

Baumschulmindestgrößen:

Hochstämme:	H. 3xv. mDb. StU 16/18
Solitärbäume/Heister:	Sol. 3xv. mDb. 250/300
Strauchware:	3-5 Tr, 100/150
Kleingehölze:	C. 30/40, 2xv. 30/40

Wegen der eingeschränkten Auswahl an standortheimischen Arten in der Wuchshöhe 0,50 m bis 1,50 m sind auch nichtheimische Arten und Sorten zulässig, z.B.:

Euonymus fortunei vegetus	Kriechspindel
Ligustrum vulgare „Lodense"	Zwergrainweide
Lonicera xylosteum „Clavey's Dwarf"	Zwergheckenkirsche
Mahonia aquifolium	Mahonie
Potentilla fruticosa i. S.	Fünffingerstrauch
Ribes alpinum	Alpenbeere
Spiraea bumalda i. S.	Sommerspiere
Symphoricarpos x chenaultii „Hancock"	Schneebeere

b. *Durchgrünung der Parzelle*
30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Dazu zählen auch Parkplätze mit versickerungsfähigen Befestigungsarten wie Schotterrasen, Rasen und Drainpflaster.

Pro angefangene 400 m² Freifläche ist ein hochstämmiger Großbaum zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu unterhalten.

PKW-Stellplätze sind mit 1 hochstämmigen Großbaum pro angefangenen 10 PKW-Stellplätzen zu überstellen. Diese Bäume sind auf den Gesamtbaumbedarf pro Gesamtfreifläche anrechenbar.

Die Baumscheibe muss mind. 15 m² groß sein und ist von jeglicher Überbauung oder Ablagerung freizuhalten. Bei eventuellem Ausfall ist entsprechend der Festsetzungen nachzupflanzen.

c. *Zeitliche Fristbindung*
Die Pflanzungen müssen spätestens bis zum 15. April des Jahres abgeschlossen sein, das dem Jahr folgt, in dem die genehmigten Außenbaumaßnahmen beendet sind.

V. HINWEISE

1. REGENWASSER
Im Sinne eines verantwortungsbewussten und sparsamen Umgangs mit dem Naturgut Wasser sollten die Niederschlagswässer von den Dachflächen in Regenauffangbehältern auf dem Grundstück gesammelt und einer Nutzung als Gartenwasser zugeführt werden.
Das Gesamtrückhaltevolumen des Regenauffangbehälters sollte 5,0 m³ nicht unterschreiten.
Der Überlauf aus dem Regenwassersammelbehälter ist an den Oberflächenwasserkanal (Trennsystem) des öffentlichen Kanalnetzes anzuschließen.

2. BODENSCHUTZ
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, auch während der Bauarbeiten, zu achten und die Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen. Bodenarbeiten sind gemäß vorhandener Richtlinien (z.B. DIN 18915) auszuführen.
Unbelastetes Aushubmaterial, insbesondere anstehender Boden ist, soweit möglich, innerhalb des Baugebietes für den Massenausgleich einzusetzen.

3. BODENFUNDE, BODENDENKMALE
Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenalterfümern und Denkmälern (z.B. Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauereste, dunkle Erdverfärbungen) müssen unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht unverändert zu belassen (siehe Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG).

4. SONNENKOLLEKTOREN, PHOTOVOLTAIKELEMENTE
Zur Schonung der natürlichen Ressourcen wird der Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen empfohlen. Die Kollektoren sollten in den Dachflächen symmetrisch angeordnet werden.

5. VERSORGUNGSLEITUNGEN
Die Versorgungsleitungen für Fernmeldeanlagen, Rundfunk usw. sollten innerhalb des Planungsbereiches unterirdisch verlegt werden.

Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sollten geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen soll das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, beachtet werden. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH:
Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer oder mehrerer neuer Transformationsstationen im Planungsbereich erforderlich werden. Für eine Station wird ein Platzbedarf von 7,00 x 5,00 m benötigt. Der genaue Standort ist im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Es wird auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" bei Grabarbeiten hingewiesen.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Zu beachten sind zudem die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

VI. WEITERE UNTERLAGEN ZUM BAULEITPLANVERFAHREN

Begründung
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X Gewerbe- und Industriegebiet "Am Langgraben", Änderungsbereich "GE 9" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
— Valentin Maier Bauingenieure AG in der Fassung vom 17.09.2025

Überschwemmungsnachweis
Geländeauffüllung im Gewerbegebiet Adelsdorf am Langgraben
— SPEKTER GmbH in der Fassung vom März 2019

Schallimmissionsschutzbericht
Bebauungsplan X, Gewerbe- und Industriegebiet "Am Langgraben", Gemeinde Adelsdorf
— IfB Wolfgang Sorge GmbH in der Fassung vom 16.10.1997

VII. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Ausschuss "Bau- und Umwelt" hat in der Sitzung vom **20.03.2024** die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X Gewerbe- und Industriegebiet "Am Langgraben", Änderungsbereich "GE 9" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.
2. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit von **25.03.2024** bis **12.04.2024** Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele der Planung zu unterrichten. Die Bekanntmachung erfolgte am **22.03.2024** im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **20.03.2024** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **25.03.2024** bis **12.04.2024** beteiligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **13.11.2024** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.11.2024** bis **20.12.2024** öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am **15.11.2024** im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **13.11.2024** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.11.2024** bis **20.12.2024** beteiligt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **04.06.2025** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.06.2025** bis **13.07.2025** erneut öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am **06.06.2025** im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf.
7. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **04.06.2025** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.06.2025** bis **13.07.2025** erneut beteiligt.
8. Die Gemeinde Adelsdorf hat mit Beschluss des Ausschusses "Bau- und Umwelt" vom **17.09.2025** die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X Gewerbe- und Industriegebiet "Am Langgraben", Änderungsbereich "GE 9" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in der Fassung vom **17.09.2025** als Satzung festgestellt.

Adelsdorf, _____
Karsten Fischkal, Erster Bürgermeister

9. Ausgefertigt

Adelsdorf, _____ _____
Karsten Fischkal, Erster Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am _____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam.

Adelsdorf, _____ _____
Karsten Fischkal, Erster Bürgermeister

91325 Gemeinde Adelsdorf

7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. X GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET "AM LANGGRABEN"

ÄNDERUNGSBEREICH "GE 9"

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

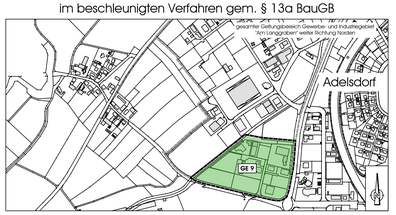

BAUHERR: **GEMEINDE ADELSDORF**
91325 ADELSDORF

VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG
BATAILLEPLATZ 1
GROßRIE BAUERNSCHMIDT 79 91315 HÖCHSTADT A. ALLEE
TELEFON 09193/50151-0, FAX 09193/50151-50
SANKT JOHANN 10, 91056 ERLANGEN
TELEFON 09131/407500, FAX 09131/ 407544

DATUM _____ UNTERSCHRIFT _____ 17.09.2025 DATUM _____ UNTERSCHRIFT _____

7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. X GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET "AM LANGGRABEN" ÄNDERUNGSBEREICH "GE 9" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB	UNTERLAGE	1	
	BLATT-NR.		
	PROJEKT-NR.	172735	
	PLANFLÄCHE	0.68 m²	
PLANUNGSPHASE: **ERNEUTE BETEILIGUNG**			
	ENTW.	17.09.2025	SCHEIDIG
MAßSTAB: 1 : 1.000	GEPR.	17.09.2025	SCHREIBER

PLOTDATUM 15.07.2025
Z:\2-KP\2902_H_ADO_7ÄND_BPLAN_GE_LANGGRABEN\05_BAULEITPLANUNG\04_ENDFASSUNG\02_242902_ADO_7 ÄNDBPL_AM LANGGRABEN\GE9_BPL_20250507.DWG